OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-304030/3/BZ

Datum:
Linz, 8. April 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde von A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 14. Juli 2025, GZ: BHBR/924040035300/24, wegen Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) vom 14.7.2025, GZ: BHBR/924040035300/24, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 111 Abs. 1 Z 1 iVm § 33 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) eine Geldstrafe in Höhe von 730 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen und 16 Stunden, verhängt. Weiters wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von 73 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
„Datum/Zeit: 01.10.2024, 10:00 Uhr
Ort: B-Platz
Sie haben als Verantwortliche(r) der Firma C__ in B-Platz zu verantworten, dass die genannte Firma als DienstgeberIn nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, am 01.10.2024 um 10:00 Uhr beschäftigt hat, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der Österreichischen Gesundheitskasse zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.
Die genannte Firma wäre als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den/die Beschäftigte(n) vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung erst am 01.10.2024 um 13:07 Uhr und damit nicht rechtzeitig erstattet.
Name D__ geb. tt.mm.jjjj.
Arbeitsantritt: 01.10.2024 08:00.
Beschäftigungsort: B-Platz"

I.2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf die Beschwerde vom 18.8.2025 erhoben und ausgeführt, dass das Beschwerdeschreiben bereits am 28.7.2025 per E-Mail übermittelt worden sei. Begründend wurde vorgebracht, dass aus der angehängten Anmeldebestätigung ersichtlich sei, dass die in Rede stehende Person sehrwohl rechtzeitig und ordnungsgemäß angemeldet worden sei.

I.3. Mit Schreiben vom 11.9.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, das gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen ist.

I.4. Mit Schreiben vom 6.3.2026 hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Bf unter Darstellung des Verfahrensganges mitgeteilt, dass die Beschwerdefrist des Straferkenntnisses bereits mit 14.8.2025 abgelaufen ist und demnach die am 18.8.2025 übermittelte Beschwerde als verspätet eingelangt zurückzuweisen wäre und ihm im Rahmen des Parteiengehörs eine Frist zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt.

Der Bf hat dazu keine Stellungnahme abgegeben.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Das Straferkenntnis vom 14.7.2025, GZ: BHBR/924040035300/24, wurde am 17.7.2025 persönlich übernommen.

Die Beschwerde vom 18.8.2025 wurde der Behörde per E-Mail am selben Tag (18.8.2025) übermittelt.

Das Straferkenntnis vom 14.7.2025 enthält ua. folgende Rechtsmittelbelehrung:
„[...]
Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (https://vstv.gv.at/portal/E7QRG6KL). Bitte beachten Sie, dass dies derzeit die einzige Form ist, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet unter http://www.land-oberoesterreich.gv.at/bh_braunau.htm bekanntgemacht.

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.
[...]"

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt. Der Zeitpunkt der Zustellung ergibt sich aus dem sich im Akt befindlichen Zustellnachweis. Es handelt sich dabei um eine Zustellungsurkunde, die vollen Beweis liefert und die die Feststellung nachvollziehbar enthält. Der festgestellte Sachverhalt wird in dieser Form auch nicht bestritten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 131 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen (Beschwerdefrist). Die Frist beginnt gemäß § 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG für Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit mit dem Tag der Zustellung an den Beschwerdeführer.

Nach § 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Nach § 33 Abs. 1 AVG werden Beginn und Lauf einer Frist durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert.
Nach § 33 Abs. 4 AVG können durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

III.2. Verfahrensgegenständlich wurde das Straferkenntnis vom 14.7.2025 am 17.7.2025 durch persönliche Übernahme zugestellt. Die vierwöchige Beschwerdefrist begann demnach am Donnerstag, 17.7.2025, zu laufen und endete diese am Donnerstag, 14.8.2025. Die Beschwerdefrist ist somit mit Ablauf dieses Tages (14.8.2025) abgelaufen. Die gegenständliche Beschwerde vom 18.8.2025 wurde der Behörde per E-Mail am selben Tag (18.8.2025) und somit unzweifelhaft nicht innerhalb der vierwöchigen Beschwerdefrist übermittelt. Die Beschwerde wurde demnach verspätet eingebracht.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Rechtsmittelfrist um eine gesetzliche Frist handelt, deren Verlängerung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht zusteht (vgl. § 33 Abs. 4 AVG).

Zum Vorbringen, dass bereits am 28.7.2025 eine Beschwerde bei der Behörde eingebracht wurde, ist anzumerken, dass nach dem vorliegenden Behördenakt keine Beschwerde eingelangt ist.

Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt eine auffallende Sorglosigkeit vor, wenn Eingaben an die Behörden in technischer Form übermittelt wurden und die Partei nicht überprüft hat, ob die Übertragung der Nachricht richtig und erfolgreich durchgeführt wurde. So führt der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 21.02.2017, Ra 2016/12/0026, aus, dass sich derjenige, der sich für fristgebundene Eingaben des E-Mails bedient, zu vergewissern hat, ob die Übertragung erfolgreich durchgeführt wurde. Wird eine

solche Kontrolle nicht vorgenommen, so kann nicht mehr von einem minderen Grad des Versehens die Rede sein (mit weiteren Hinweisen auf die zahlreiche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu dieser Thematik, insbesondere VwGH 22.02.2006, 2005/09/0015; vgl. weiters zur vergleichbaren Thematik im Zusammenhang mit der Übermittlung per Telefax: VwGH 08.07.2004, 2004/07/0100; VwGH 15.09.2005, 2005/07/0104; VwGH 30.03.2004, 2003/06/0043).

Da die Übermittlung einer Eingabe in einer technischen Kommunikationsform (Telefax, E-Mail) fehleranfällig ist, trifft den Absender somit eine besondere Verpflichtung zur Kontrolle der technischen Zusendung. Der Absender hat sich zu vergewissern, ob die Eingabe tatsächlich und richtig abgesendet wurde und ob sie auch wirklich bei der Behörde eingelangt ist (dazu *Hengstschläger/Leeb* AVG § 72 Rz 66 [Stand 1.1.2020, rdb.at] mit weiteren zahlreichen Nachweisen aus der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes). Dabei lässt die bloße Bestätigung über die Absendung eines E-Mails nicht zwingend den Schluss zu, dass die Sendung auch beim Empfänger angekommen ist, bzw. reicht es nicht aus, sich bei der Einbringung eines fristgebundenen Rechtsmittels per E-Mail auf das Ausbleiben einer Fehlermeldung zu verlassen. Vielmehr ist eine Übermittlungsbestätigung anzufordern (*Hengstschläger/Leeb* aaO mit Hinweis auf VwGH 8.10.2014, 2012/10/0100).

Auch entsprechend der Rechtsmittelbelehrung trägt der Bf das Risiko für Übermittlungsfehler bei der Verwendung von technischen Übermittlungsformen.

Der Bf hat im Rahmen seiner Verantwortung gar nicht behauptet, eine Kontrolle dahingehend vorgenommen zu haben, ob die E-Mail auch tatsächlich versendet wurde. Zusammenfassend ist innerhalb der Rechtsmittelfrist keine Beschwerde bei der belangten Behörde eingebracht worden. Ein Eingehen auf das weitere Beschwerdevorbringen erübrigt sich daher.

Im Ergebnis war somit spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde vom 18.8.2025 als verspätet zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche, d.h. über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht zudem weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Die vorliegende Entscheidung steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bedeutung von Rechtsmitteln und zu der einen Beschuldigten treffenden Sorgfaltspflicht hinsichtlich der Einhaltung von Rechtsmittelfristen. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner